

Satzung

der Fachschaft der Theologischen Fakultät der
Humboldt-Universität zu Berlin

[„Und dient einander, ein jeder, mit der Gabe, die er empfangen hat.“ (1.Petr 4,10)]

Präambel

Die Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf ihrer Vollversammlung am 14. Juli 1999 folgende Satzung verabschiedet, in der die Änderungen vom 4. Mai 2005, 7. Februar 2008, 28. Oktober 2009, 3. Februar 2010, 13. Februar 2013, vom 26. Oktober 2016 und vom TT.Monat.2018 enthalten sind.

§ 1 Name, Rechtsform, Organe und Sitz

- (1) Die Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ist der Zusammenschluss aller Studierenden eines Studien- oder Teilstudiengangs an der theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Dieser Zusammenschluss führt den Namen „Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“.
- (3) Die Fachschaft ist eine rechtskräftige Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 18 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.
- (4) Organe der Fachschaft, durch die sie vertreten wird, sind die Studentische Vollversammlung, andere Teilverfassammlungen und der Studierendenrat (gesetzlich Fachschaftsrat).
- (5) Die Fachschaft haftet gemäß § 20 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes nur mit ihrem Vermögen.
- (6) Die Fachschaft hat ihren Sitz in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der Fachschaft sind alle für einen Studien- oder Teilstudiengang an der theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierten Studierenden. Außerordentliche Mitglieder der Fachschaft der Studierenden, sind, Personen, die Veranstaltungen an der theologischen Fakultät besuchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das passive Wahlrecht.

§ 3 Die studentische Vollversammlung

- (1) Die studentische Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten sowie letzten Vorlesungswoche findet in der Regel keine Vollversammlung statt.
- (3) Die Vollversammlung wird einberufen auf entweder einem Beschluss des Studierendenrats (StuRa) oder dem Verlangen von mindestens 25 Fachschaftsmitgliedern, die auf einer Liste mit vollem Namen und, wenn möglich Matrikelnummer, unterschrieben haben.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Studierendenrat (StuRa) mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Tag, Zeit und Ort an den offiziellen Bekanntgabeorten der Fachschaft § 6 Absatz 5 angekündigt. Die Ankündigung umfasst die vorläufige Tagesordnung mit Anträgen.
- (5) Die Leitung der Vollversammlung obliegt in der Regel dem Studierendenrat (StuRa), wozu dieser eine*n Sitzungsleiter*in und eine*n Protokollant*in bestimmt. Näheres zum Protokoll Regel § 7.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 3 Absatz 4 geladen wurde.
- (7) Alle ordentlichen und außerordentlichen Fachschaftsmitglieder der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin haben auf der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, das Stimmrecht haben nur ordentliche Fachschaftsmitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Vollversammlung können innerhalb einer Jahresfrist nur mit einer 2/3-Mehrheit zurückgenommen werden. Die 2/3-Mehrheit reduziert sich nach Ablauf eines Jahres auf eine einfache Mehrheit.
- (9) Die Beschlüsse der Vollversammlung haben bindenden Charakter für alle weiteren Organe der Studierenden an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 4 Der Studierendenrat

- (1) Der Studierendenrat (StuRa) wird von der Vollversammlung nach der Wahlordnung, die in § 13 näher bestimmt wird, gewählt. Zwischen den Vollversammlungen ist der Studierendenrat (StuRa) das repräsentative Organ der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Studierendenrat (StuRa) ist der Vollversammlung direkt rechenschaftspflichtig. Der Studierendenrat (StuRa) ist unabhängig, vertritt kein sexistisches, rassistisches, homophobes, antisemitisches oder in sonstiger Weise

diskriminierendes Gedankengut. Des weiteren ist er überparteilich gegenüber den Studierenden und konfessionell nicht gebunden.

- (2) Zum Studierendenrat (StuRa) gehören höchstens 15 gewählte Vertreter*innen, mindestens aber fünf. Die Mitglieder werden von der Vollversammlung für zwei Semester gewählt. Über die Ausübung des Amtes, kann eine Mitgliedsschaftsbescheinigung ausgestellt werden.
- (3) Der Studierendenrat (StuRa) wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Sitzungsleitung aus zwei Personen, eine*n Finanzreferent*in und eine*n Fakultätsratsbeobachter*in gemäß § 13 Absatz 1.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenrates (StuRa) sind dazu angehalten, an den Sitzungen des Studierendenrates (StuRa) teilzunehmen. Falls ein Mitglied weniger als 75% der regulären Sitzungen während der Vorlesungszeit eines Semesters besucht, kann dieses Mitglied durch einen Beschluss einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall verwirkt das ausgeschlossene Mitglied das Recht auf eine Mitgliedsschaftsbescheinigung für diese Amtszeit.
- (5) Der Studierendenrat (StuRa) ist zeichnungsberechtigt im Namen der Fachschaft. Zeichnungsberechtigt im Namen der Fachschaft gegenüber dem Referent*innenrat für Finanzen ist nur der*die Finanzreferent*in.
- (6) Wenn dem Studierendenrat (StuRa) weniger als fünf Mitglieder angehören, wird er bis zur nächsten Vollversammlung aufgelöst. In dieser Zeit übernehmen die zwei gewählten studentischen Mitglieder im Fakultätsrat die kommissarische Verwaltung des gesamten Vermögens, die Räumlichkeiten und dem Eigentum der Fachschaft. Sie sind dazu verpflichtet, so schnell wie möglich eine Vollversammlung einzuberufen und neue Mitglieder zu werben. Bis zur Konstitution eines neuen Studierendenrates (StuRa) sind sie der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Mit der Neukonstitution des Studierendenrates (StuRa) endet die kommissarische Verwaltung.

§ 5 Zweck und Aufgaben des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat (StuRa) versucht, gemäß § 4 Absatz 1 die Interessen und Vorstellungen aller Studierenden der verschiedenen Studiengänge an der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin zu koordinieren und gegenüber der Theologischen Fakultät und der Humboldt Universität zu Berlin zu vertreten.
- (2) Die Aufgaben des Studierendenrates (StuRa) umfassen unter anderem:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches, des Zusammenhaltes und der Zusammenarbeit aller Studierenden der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin.

- b) Koordinierung und Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange aller Studierenden der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin .
 - c) Förderung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der Theologischen Fakultät und der Humboldt Universität zu Berlin. Hierzu bestimmt der Studierendenrat (StuRa) verantwortliche aus seinen Reihen, die regelmäßig an den Veranstaltungen und Treffen der Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der Theologischen Fakultät und der Humboldt Universität zu Berlin teilnehmen. Unbeschadet ihrer eigenen Interessen vertreten diese Verantwortlichen dort die Interessen und Beschlüsse der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin .
 - d) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat.
 - e) Mitarbeit in den Körperschaften und Selbstverwaltungsorganen der theologischen Fakultät, v. a. bei der Gestaltung von Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen.
 - f) Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen, die Studierenden betreffenden, Problemen.
 - g) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Fachschaft in hochschulpolitischen und thematischen Fragestellungen und Diskussionen. Vor allem bei Themen die den Grundsätzen in § 4 Absatz 1 betreffen.
 - h) Wahrnehmung und Vertretung der Anliegen der Fachschaft in Hochschule und Gesellschaft.
 - i) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit dem Studierendenrat evangelische Theologie (SETh). Dazu bestimmt der Studierendenrat (StuRa) verantwortliche Personen aus der Fachschaft, die an den Vollversammlungen des SETh teilnehmen. Unbeschadet ihrer eigenen Interessen vertreten diese Verantwortlichen dort die Interessen und Beschlüsse der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin .
 - j) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten Fragestellungen, sowie Problemen.
- (2) Für die Durchführung der oben aufgeführten Aufgaben hat der Studierendenrat die Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Mittel zu unternehmen.
- (3) Über die Wahrnehmung und Ergebnisse der hier aufgeführten Aufgaben sind durch die verantwortlichen Personen dem Studierendenrat (StuRa) Bericht zu erstatten.

§ 6 Die Studierendenratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates (StuRa) sind öffentlich.
- (2) An den Sitzungen des Studierendenrats (StuRa) nehmen alle Mitglieder des Studierendenrates (StuRa) bei vollem Rede-, Antrags- und Stimmrecht teil. Die studentischen Vertreterinnen im Fakultätsrat haben ebenfalls auf den Studierendenrats-Sitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Alle Mitglieder der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin, als auch alle kommissarischen Vertreter*innen haben als Gäste in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht. Anderen Gästen kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft der theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin rede und Antragsrecht eingeräumt werden.
- (3) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für jeweils einen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.
- (4) Die Beschlüsse der Sitzungen des Studierendenrates (StuRa) werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder des Studierendenrates (StuRa) getroffen werden.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates (StuRa) treffen sich wöchentlich während der Vorlesungszeit mittwochs in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr. Außerplanmäßige Sitzungen müssen 14 Tage vorher auf Beschluss des Studierendenrates (StuRa) an den unter § 6 Absatz 6 angegebenen Stellen bekannt gegeben werden.
- (6) Das Studierendenrats-Brett und die Webseite des Studierendenrates (StuRa) sind die offiziellen Bekanntgabe Orte der Fachschaft. Das Studierendenrats-Brett befindet sich im Foyer der Theologischen Fakultät in der Burgstraße 26 in 10178 Berlin und ist als solches gekennzeichnet. Alle Aushänge an diesem Studierendenrats-Brett bedürfen einer Genehmigung durch den Studierendenrat (StuRa). Die offizielle Webseite des Studierendenrates (StuRa) besitzt die Adresse www.stura-berlin.de.
- (7) Gäste der Sitzungen des Studierendenrates (StuRa) werden im Protokoll namentlich aufgeführt. Jeder Gast muss über die Veröffentlichung des Protokolls und somit auch über die Veröffentlichung seines*ihres Namens in Kenntnis gesetzt werden. Auf Wunsch des Gastes wird der Name anonymisiert. Diese Anonymisierung muss auf schriftlichen Antrag auch über die in § 6 Absatz 5 angegebene Frist zur Anfechtung hinaus vorgenommen werden können und bedarf keines weiteren Beschlusses des Studierendenrates (StuRa).

§ 7 Protokolle

- (1) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*r Sitzungsleiter*in und dem*r Protokollant*in unterzeichnet wird. Das Protokoll muss spätestens sieben Tage nach der Vollversammlung an den unter § 6 Absatz 6 angegebenen Stellen öffentlich für mindestens drei Wochen zugänglich gemacht werden.
- (2) Über jede Sitzung des Studierendenrates (StuRa) ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*r Sitzungsleiter*in und dem*r Protokollant*in unterzeichnet wird. Das Protokoll soll am nächsten Tag (ab 14 Uhr) nach der StuRa-Sitzung an den unter § 6 Absatz 6 angegebenen Stellen öffentlich für mindestens sieben Tage zugänglich gemacht werden.
- (3) Protokolle gemäß § 7 Absatz 1 und 2 können innerhalb von sieben Tagen nach Aushang schriftlich angefochten werden. Der Studierendenrat (StuRa) muss sich auf seiner nächsten Sitzung mit dieser Anfechtung beschäftigen und einen Beschluss darüber fassen.
- (4) Die jeweilige Zeichnungsberechtigten, gemäß § 7 Absatz 1 und 2, können redaktionelle Änderungen an Protokollen ohne Beschluss des Studierendenrat (StuRa) vornehmen. Dazu zählt auch die nachträgliche Anonymisierung von Gästen einer Sitzung des Studierendenrates (StuRa). Diese kann unabhängig von der in § 7 Absatz 3 genannten Frist jederzeit schriftlich beantragt werden.

§ 8 Der*die Finanzverantwortliche

- (1) Der*die Finanzverantwortliche wird vom Studierendenrat (StuRa) nach § 4 Absatz 3 in dieses Amt gewählt. Er*sie ist verpflichtet, die finanzielle Lage auf Antrag vor dem Studierendenrat (StuRa) zu erklären und Rechenschaft über das Vermögen abzulegen.
- (2) Die*der Finanzverantwortliche kümmert sich um die finanziellen Belange der Fachschaft. Sie*er ist für die Verbindung zum Finanzreferat des Referent*innenrates (gesetzlich AStA) des Studierendenparlaments der Theologischen Fakultät zuständig und ist dort zeichnungsberechtigt.
- (3) Der*die jeweilige Finanzverantwortliche ist bevollmächtigt, die Fachschaft im Auftrag des Studierendenrates (StuRa) einzeln gegenüber Banken zu vertreten und den laufenden Geschäftsverkehr betreffend zu führen.
- (4) Für alle Ausgaben ist die Zustimmung des Studierendenrates (StuRa) einzuholen. Dabei ist auf eine sparsame und nachhaltige Haushaltswirtschaft zu achten.
- (5) Die*der Finanzverantwortliche ist verpflichtet, alle finanziellen Belange über das dafür eingerichtete Fachschaftskonto abzuwickeln. Eine private Nutzung des Fachschaftskontos ist verboten.
- (6) Der Studierendenrat (StuRa) ist durch die*den Finanzverantwortliche*n verpflichtet, auf der ersten Vollversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres (Kalenderjahr) einen

Rechenschaftsbericht über alle getätigten Ausgaben abzugeben, die aus den Mitteln der Verfassten Studierendenschaft stammen. Der Studierendenrat (StuRa) und die*der Finanzverantwortliche gilt über diesen Zeitraum als entlastet, wenn die Vollversammlung ihrem*seinem Antrag auf Entlastung nach dem Rechenschaftsbericht annimmt.

- (7) Im Falle einer kurzzeitigen Nichtverfügbarkeit der*des Finanzverantwortlichen, wählt der Studierendenrat (StuRa) zeitlich befristet eine*n Stellvertreter*in.
- (8) Die*der Finanzverantwortliche ist zugleich eine*r der studentischen Vertreter*innen der Haushaltskommission.

§ 9 Studentische Vertreterinnen und Vertreter in den Fakultätsgremien

- (1) Die Fakultätsgremien, deren studentische Vertreter*innen von der Vollversammlung gewählt werden, sind folgende:
 - a) Die Kommission für Studium und Lehre, die gemäß § 22 Absatz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Hälfte mit Studierenden besetzt wird.
 - b) Die Prüfungskommission
 - c) Die Haushaltskommission wird laut § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Fakultätsrats mit einem Verhältnis von 7:2:2:2 besetzt, dabei ist gemäß § 8 Absatz 8 die oder der Finanzverantwortliche des Studierendenrates (StuRa) eine*einer der beiden studentischen Vertreter*innen der Haushaltskommission.
 - d) ein studentischer Wahlvorstand zur Fakultären-Wahlkommission
- (2) Scheidet ein studentisches Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird durch den Studierendenrat (StuRa) ein*e kommissarische*r Vertreter*in bis zur nächsten Vollversammlung bestimmt, die betreffende Person ist an den unter § 6 Absatz 6 offiziellen Bekanntgabe Orten öffentlich zu machen.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Fakultätsrat erfolgen, durch mithilfe des Studentischen Wahlvorstandes, analog der entsprechenden Paragraphen gemäß der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (4) Die enge Zusammenarbeit der gewählten studentischen Fakultätsratsvertreter*innen mit dem Studierendenrat (StuRa) ist wünschenswert.
- (5) Die studentischen Vertreter*innen in den Fakultätsgremien sind gegenüber dem Studierendenrat (StuRa) und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, auf den Sitzungen des Studierendenrates (StuRa) nach den Tagung*en ihrer jeweiligen Kommission*en darüber zu berichten.

§ 10 Studentische Initiativen

- (1) Studierende haben die Möglichkeit studentische Initiativen zu gründen.
- (2) Diese Initiativen können auf Antrag Teilorgane der Fachschaft werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses im Studierendenrates (StuRa) mit einfacher Mehrheit. Ablehnungen sind in jedem Fall zu begründen. Der Beschluss unterliegt der nachträglichen Annahme durch die Vollversammlung.
- (3) Voraussetzungen für die Bestätigung als Teilorgan sind,
 - a) dass die Initiative als Einrichtung für die Dauer von mindestens einem Semester angelegt sind und den Interessen der Fachschaft nicht widerspricht,
 - b) dass die Initiative kein sexistisches, rassistisches, homophobes, antisemitisches oder in sonstiger Weise diskriminierendes Gedankengut vertritt,
 - c) dass es für den Studierendenrat (StuRa) mindestens eine*einen feste*n Ansprechpartner*in der Initiative gibt,
 - d) dass mindestens einmal im Jahr ein*e Vertreter*in der Initiative auf einer Sitzung vom Studierendenrat (StuRa) von ihrer Arbeit berichtet.
- (2) Bescheinigungen über die Mitarbeit in den Teilorganen können vom Studierendenrat ausgestellt werden. Dafür ist eine Bestätigung der aktiven Mitarbeit durch die Leitung des jeweiligen Teilorgans nötig.
- (3) Teilorgane sind berechtigt, Gelder für ihre Projekte beim Studierendenrat zu beantragen. Teilorgane, die Gelder vom Studierendenrat bekommen, müssen dem Studierendenrat (StuRa) einmal im Semester einen schriftlichen oder mündlichen Bericht über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Gelder vorlegen.
- (4) Sollte ein unter Absatz 3 genanntes Kriterium oder mehrere Kriterien für ein Teilorgan nicht mehr erfüllt sein, kann auf Antrag eines Fachschaftsmitgliedes, dem Teilorgan der Status eines Teilorgans der Fachschaft entzogen werden. Vor der Abstimmung ist dem betreffenden Teilorgan die Möglichkeit zur Stellungnahme in einer Sitzung des Studierendenrates (StuRa) zu geben. Der Studierendenrat (StuRa) trifft diesen Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss unterliegt der nachträglichen Bestätigung der studentischen Vollversammlung.

§ 11 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ist das höchste Entscheidungsinstrument der Studierenden der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Fachschaft der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind zur Teilnahme berechtigt.

- (2) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung trägt der Studierendenrat (StuRa).
- (3) Eine Urabstimmung ist durchzuführen, entweder wenn sich 25 der ordentlichen und außerordentlichen Fachschaftsmitglieder hierfür aussprechen. Eine Unterschriftenliste mit vollem Namen und, wenn möglich Matrikelnummer, ist dem Studierendenrat (StuRa) zukommen zu lassen. Oder wenn sich die studentische Vollversammlung mit einfacher Mehrheit hierfür ausspricht.
- (4) Die Bekanntgabe der Urabstimmung muss auf der nächstmöglichen Sitzung des Studierendenrates erfolgen. Die Urabstimmung ist spätestens 21 Tage nach der Beantragung dieser Sitzung durchzuführen und spätestens 14 Tage vor dem ersten Abstimmungstermin anzukündigen. Die Urabstimmung wird an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Werktagen durchgeführt. Die Urabstimmung darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit oder in der ersten oder letzten Vorlesungswoche stattfinden.
- (5) Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 10% der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Fachschaft daran teilgenommen haben.
- (6) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind spätestens fünf Tage nach dem letzten Abstimmungstermin für drei Wochen an den unter § 6 Absatz 6 genannten Stellen öffentlich bekannt zu geben.

§ 12 Misstrauensanträge

- (1) Den gewählten Mitgliedern im Studierendenrat (StuRa) und den Mitgliedern in den Fakultätsgremien kann innerhalb einer studentischen Vollversammlung oder im Rahmen einer außerordentlichen Vollversammlung, gemäß § 3 Absatz 3 mit sachlicher und schriftlicher Begründung das Misstrauen ausgesprochen werden.
- (2) Die Anhörung der*des Betroffenen ist auf dieser Vollversammlung zu gewährleisten.
- (3) Der Misstrauensantrag gilt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Vollversammlung als angenommen.
- (4) Bei angenommenem Misstrauensantrag scheidet die betroffene Person mit sofortiger Wirkung aus ihrem Amt/ ihren Ämtern aus, für die ihr das Misstrauen ausgesprochen wurde; und rückt die*der Listennächste nach. Ist niemand vorhanden, hat die Vollversammlung sofort neu zu wählen.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen obliegt der Sitzungsleitung der Vollversammlung, die zu diesem Zwecke eine*n Wahlleiter*in vorschlägt. Der Vorschlag zur Wahlleitung muss von der Vollversammlung bestätigt werden.
- (2) Aktiv und passiv Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Studierenden der Theologischen Fakultät. Passives Wahlrecht haben außerordentliche Mitglieder der Theologischen Fakultät.
- (3) Die Wahlen sind frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (4) Die Amtszeit für die, von der Vollversammlung gewählten ordentliche Vertreter beträgt zwei Semester.
- (5) Eine Stimme für eine Person bei der Wahl ist definiert, als ein Kreuz hinter dem Namen einer Person.
- (6) Jede stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen wie freie Plätze in dem zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Stimmhäufungen sind nicht zulässig.
- (7) Der*Die Kandidat*in mit den meisten Stimmen ist gewählt.
- (8) Sollte eine Stimmenzahlgleichheit vorhanden sein und nicht mehr genügend Plätze in dem zu wählenden Gremium vorhanden sein, kommt es zu einer Stichwahl. Bei der Stichwahl hat jede*r so viele Stimmen wie noch freie Plätze. Erhalten die Kandidat*innen bei der Stichwahl erneut gleich viele Stimmen, entscheidet das Los.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit auf einer Vollversammlung beschlossen.
- (2) Damit die Abstimmung Gültigkeit erlangt müssen mindestens 5% aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Fachschaft anwesend sein.
- (3) Sollte die Abstimmung nicht Gültig sein so kann eine außerordentliche Vollversammlung nach § 3 Absatz 3 einberufen werden, auf der über die Satzungsänderung ohne die nötigen Anwesenheit von 5% der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Fachschaft abgestimmt werden kann.
- (4) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied der Fachschaft hat das Recht, einen Antrag zur Satzungsänderung einzubringen. Der Studierendenrat (StuRa) muss jeden Antrag auf Satzungsänderung in die Vollversammlung einbringen und zur Abstimmung stellen.
- (5) Der Text der Satzungsänderung muss mindestens 14 Tage vor der Abstimmung an den unter § 6 Absatz 6 genannten Stellen bekannt gegeben werden.
- (6) Dem Beschluss einer neuen Satzung bzw. einer Satzungsänderung muss eine Diskussion auf einer Sitzung des Studierendenrates (StuRa) vorangehen.

(7) Der Studierendenrat (StuRa) behält sich vor, redaktionelle Änderungen an der Satzung ohne Abstimmung in einer Vollversammlung vorzunehmen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Stand: XX. Mai 2018